



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 13. Mai 2015

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Verkehrsverbot auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen während der Ferienzeit für bestimmte Fahrten im Land Brandenburg	423
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M ²)	424
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg	428
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa	430
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	431
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21. April 2015	431

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	433
Güterrechtsregistersachen	436

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Verkehrsverbot auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen während der Ferienzeit für bestimmte Fahrten im Land Brandenburg

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 8/2015
Vom 21. April 2015

1 Vorbemerkung

Nach § 30 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635), dürfen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr nicht verkehren, wobei die Feiertage im Sinne des Absatzes 3 im Absatz 4 benannt sind.

Das Verkehrsverbot in der Ferienzeit ist in der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2013 (BGBl. I S. 1577), geregelt. Hiernach dürfen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lastkraftwagen mit Anhänger vom 1. Juli bis zum 31. August an Samstagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr auf einigen Autobahnen und Bundesstraßen nicht verkehren.

Die Sicherstellung von Einsatzfahrten zur Bergung, zum Abschleppen von Fahrzeugen sowie von Einsatzfahrten von Reparaturfahrzeugen unterliegt einer besonderen Dringlichkeit und ist jederzeit zu gewährleisten.

Für die Einsatzfahrten, die im Land Brandenburg auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Kraftfahrstraßen) durchgeführt werden, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 StVO zum kurzfristigen Halten auf den Seitenstreifen der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Absatz 8 StVO) und zum Betreten der Seitenstreifen der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Absatz 9 StVO) gesondert zu beantragen. Für den Bereich der Bundesautobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, für Kraftfahrstraßen die unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte zuständig.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Genehmigungspraxis werden nachfolgend aufgeführte Fahrten von den Verkehrsverboten ausgenommen.

Das grundgesetzlich geschützte Recht des Bürgers auf Erholung umfasst auch Fahrten mit Wohnanhängern und Anhängern zu Sport- und Freizeitwecken.

2 Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Fahrten mit Fahrzeugarten, die gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen werden, sind

- a) Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen.
- b) Lastkraftwagen bis zu 3,5 t zulässige Gesamtmasse mit Wohnwagenanhänger und mit Anhängern, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t geführt werden.

3 Ferienreiseverordnung

Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung wird auch vom Verkehrsverbot für die unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Zwecke auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Landes Brandenburg während der Ferienzeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4 Geltungsbereich für die Ausnahmen von Fahrverboten der StVO und der Ferienreiseverordnung

Die Allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt für das Land Brandenburg.

Für Fahrten im Sinne der unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Zwecke, die im Land Brandenburg beginnen und durch Bundesländer führen, in denen für sie das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt, kann auf Antrag eine Einzelausnahmegenehmigung von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Land Brandenburg erteilt werden. Gleiches gilt für Fahrten während der Ferienreisezeit.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 30. April 2020 außer Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung der Internationalisierung von KMU
durch Markterschließung im Ausland und
der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M²)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
Vom 24. April 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2014 - 2020 in der jeweils geltenden Fassung, für die jeweilige Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft.

1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen. Durch die Förderung sollen die Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile bei der internationalen Ausrichtung und bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützt und damit in ihrer Innovationskraft und in ihrem Wachstum gestärkt werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Ausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - gemeinsamen sowie brandenburgischen Clustern, die von herausgehobener Bedeutung für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind, gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den festgelegten Clustern² und deren Internationalisierung zuzurechnen sind.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AGVO), ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, mit dem

¹ Derzeit für 2014 bis 2020: Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie ANBest-EU 2014 - 2020.

² Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.

2 Gegenstand der Förderung

Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind, oder sie erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1; im Folgenden De-minimis-VO) in Verbindung mit der Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO (Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 4, Nummer 5).

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der Internationalisierung von KMU und der Markterschließung im Ausland dienen und die sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Förderung darf nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit sowie von direkten Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang stehen.

2.1 Marktanpassungsförderung:

Gefördert werden Beratung und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Zertifizierung und Anpassung von Produkten an ausländische Märkte.

2.2 Markterschließungsförderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Markterschließung im Ausland, zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem ausländischen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien für das Ausland, wie zum Beispiel die

- a) Beratung/Erstellung produktspezifischer Marktanalysen,
- b) Erstellung und Beratung zur Umsetzung von Markterschließungskonzepten, Erstellung fremdsprachiger Angebote und spezifischer Übersetzungen.

2.3 Markterschließungsassistent:

Gefördert wird die Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Markterschließungsassistenten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen und zur Durchführung von Markterschließungsmaßnahmen im Ausland nach Maßgabe der Nummer 2.2 Buchstabe a und b.

2.4 Messenförderung:

Gefördert werden Teilnahmen an internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese im AUMA-Katalog aufgeführt werden, als Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen.

Gefördert wird auch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Messen im Land Brandenburg, soweit die-

se im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen - insbesondere solchen, die dem Direktverkauf dienen - wird nicht gefördert.

2.5 Marktzugangsjprojekte:

Gefördert werden ziellandorientierte Marktzugangsjprojekte, die einen strategischen Charakter haben und insbesondere folgende Bestandteile enthalten sollten:

- a) Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ziellandspezifischen Themen,
- b) Erarbeitung ziellandspezifischer Marktanalysen,
- c) Durchführung von Unternehmertreffen und Kooperationsbörsen im Zielland und Ausgangsland,
- d) Maßnahmen der Nachbereitung und zur Sicherung des Erfolges.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4

sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission in der Regel des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes.

Die Unternehmen müssen ihren Sitz und/oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Marktzugangsjprojekte) können auch Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin sein, soweit die Maßgabe nach Nummer 4.5 erfüllt ist.

3.3 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.4 bis 2.5 kann auch eine Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 sein, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnet.

3.4 Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Nummer 3 AGVO und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis c der De-minimis-VO fallen. Dies sind:

- Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013,

- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b AGVO vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates,
- die in Artikel 13 AGVO ausgeschlossenen Gruppen von Regionalbeihilfen.

3.5 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) und Artikel 2 Nummer 18 AGVO erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folge von Naturkatastrophen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Marktzugangsjprojekte) werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen sichergestellt ist, dass die Effekte der Maßnahme beim Sitz oder der Betriebsstätte des Unternehmens im Land Brandenburg wirksam werden.

4.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn marktfähige Produkte oder Dienstleistungen nachgewiesen werden.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fördertatbestände nach Nummer 2.4 (Messeförderung) dieser Richtlinie. Hier gilt:

Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe oder Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen wer-

den. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlung vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Im Falle eines Antrages für eine Messeförderung gilt mit dem Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmebeginn ausnahmsweise als genehmigt.

Für alle anderen Maßnahmen kann von der Bewilligungsbehörde die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns - auf ausdrücklichen Antrag - zugelassen werden.

Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

- 4.4 Bei einer Zuwendung nach Nummer 2.3 (Markterschließungsassistent) ist das Beschäftigungsverhältnis für einen Mindestzeitraum von 24 Monaten (Bindefrist) und für einen Standort innerhalb des Landes Brandenburg abzuschließen. Vor einer Einstellung ist die zu besetzende Stelle öffentlich in einem (über-)regionalen Printmedium oder einem dafür vorgesehenen Internetportal auszuschreiben. Der einzustellende Markterschließungsassistent darf kein anderes Personal im Unternehmen ersetzen. Die Zuwendung ist nicht zulässig für Beschäftigungsverhältnisse von Leiharbeitern, freien Mitarbeitern und Anteilseignern am Antrag stellenden Unternehmen oder Personen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung bereits im Unternehmen tätig waren.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung darf die Mindestarbeitszeit nicht unter 20 Wochenstunden liegen.

Innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinie wird die Einstellung eines Markterschließungsassistenten nur einmal gefördert.

- 4.5 Zuwendungen nach Nummer 2.5 (Marktzugangsprojekte) dürfen in der Regel nur gewährt werden, wenn Interessenbekundungen am Projekt von mindestens fünf interessierten Unternehmen, davon drei mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, vorliegen.
- 4.6 Die Beratungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und sein überwiegender Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatungen gerichtet sein. In begründeten Fällen kann die antragsannahmende Stelle eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht selbstständigen Berater erteilen. Wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, sind nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstehenden zusätzlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Sonstiger Verwaltungsaufwand des Dienstleistungserbringers zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

Der Inhalt und zeitliche Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht

des Beraters zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat sich diesen Bericht auszuhändigen zu lassen.

- 4.7 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Evaluation des Programms mitzuwirken. Er hat der Bewilligungsbehörde nach Aufforderung die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- nach Nummern 2.1 (Marktanpassungsförderung) und 2.2 (Markterschließungsförderung) bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50 000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren;
 - nach Nummer 2.3 (Markterschließungsassistent) bis zu 50 vom Hundert des im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitnehmer-Brutto als zuwendungsfähige Ausgaben, maximal jedoch 20 000 Euro für ein Jahr. Zuschläge oder Erhöhungen während des Förderzeitraumes bleiben unberücksichtigt;
 - nach Nummer 2.4 (Messeförderung) bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 15 000 Euro je Veranstaltung und Unternehmen;
 - nach der Nummer 2.5 (Marktzugangsprojekte) bis zu 90 vom Hundert in den ersten zwölf Monaten und in den folgenden zwölf Monaten bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten für das jeweilige Projekt.
- 5.5 Leistungsangebote von Außenhandelskammern im Ausland können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen;
 - Ausgaben für allgemeine Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Sprachkurse, Weiterbildungsmaßnahmen);
 - Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art;
 - Beschaffungskosten einschließlich der Kosten zur technischen Umsetzung für Hard- und Software;
 - Leasing und Mietkauf;

- f) eigene Sachleistungen;
- g) eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten;
- h) Voruntersuchungen wie allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen, reine Adressangaben oder deren Zusammenstellung;
- i) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der/die Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber - insbesondere des Landes Brandenburg - in Anspruch genommen werden können (Kumulierungsverbot).
- 6.2 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) gewährt.
- 6.3 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro). Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt, bei jeder Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-Minimis-Beihilfen festzustellen. Es gilt das für Deutschland vereinbarte Bescheinigungsverfahren, mit dem das Einhalten des zulässigen Beihilfehöchstbetrages dokumentiert wird.
- 6.4 Mit der Durchführung der Vorhaben muss spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Beratungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.
- 6.5 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

Abweichend hiervon kann im Falle einer Messesförderung für eine regionale oder überregionale Messeveranstaltung im Land Brandenburg eine Förderung gewährt werden, wenn der Zuschuss im Einzelfall

- bei überregionalen Messen mehr als 1 500 Euro
- und bei regionalen Messen mehr als 500 Euro

beträgt.

- 6.6 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten.

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge können über das Internetportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, (Bewilligungsbehörde) gestellt werden. Antragsformulare stehen unter www.ilb.de zum Download (siehe Online-Antragsverfahren) bereit.
- 7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie in Bezug auf Förder Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des Unionsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.4 Für die Fälle der Messesförderung von regionalen und überregionalen Messen im Land Brandenburg, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 7.5 Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage

des Verwendungsnachweises in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5 000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.

Die Anforderung der Mittel kann elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Barzahlungen sind ausgeschlossen.

- 7.6 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.
- 7.7 Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 20. April 2015

Auf Grund des § 21 Absatz 2 Satz 3 des Heilberufsgesetzes macht das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nachfolgend die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg bekannt:

Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 14. März 2015 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 15. April 2015 (42-6411/17 + 1) genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 18. Februar 2013 (ABl. S. 316), zuletzt geändert am 25. November 2010 (ZBB 5/2010, ABl. S. 2034), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 26 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und einer gebührenpflichtigen Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt.“

- b) Im Absatz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von 14 Tagen“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird gestrichen und durch folgende neue Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - ersetzt:

„Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis -

1. Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1.1. Ausstellung von Zertifikaten und Bescheinigungen der Landeszahnärztekammer (z. B. letter of good standing u. ä.) | 15,00 Euro |
| 1.2. Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten, Ausweisen u. a. | 25,00 Euro |
| 1.3. Ausstellung von Duplikaten und (bgl.) Kopien | 5,00 Euro |
| 1.4. Gebühren für Mahnungen | 5,00 Euro |

- 1.5. Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren 2.000,00 Euro
- 1.6. Fachsprachtest 395,00 Euro
- 1.7. Gebühren für individuelle Beratungsleistungen zu komplexen Praxisangelegenheiten vor Ort - je Stunde (zuzüglich Fahrtkosten) 75,00 Euro

2. Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten

- 2.1. Für die Prüfung im Anerkennungsverfahren zum Führen der Gebietsbezeichnung 350,00 Euro
- 2.2. Anerkennungsverfahren einer Gebietsbezeichnung ohne Prüfungsgespräch 100,00 bis 300,00 Euro
- 2.3. Für die Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung 200,00 Euro
- 2.4. Für die im Rahmen der Ermächtigung zur Weiterbildung notwendige Praxisbegehung 250,00 Euro
- 2.5. Für die Verlängerung einer Ermächtigung zur Weiterbildung 50,00 Euro

3. Gebühren für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten und berufliche Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in und Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in gem. BBiG

- 3.1. Gebühren für Eintragung, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ gem. ZahnmedAusV in der jeweils gültigen Fassung einschl. Ausstellung Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (Ausbildung, Umschulung) 155,00 Euro
- 3.2. Wiederholungsprüfung zu 3.1. 105,00 Euro
- 3.3. Externe Abschluss- oder Wiederholungsprüfung gem. BBiG
Gebühren für Eintragung, externe Abschlussprüfung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ gem. ZahnmedAusV in der jeweils gültigen Fassung einschl. Ausstellung 105,00 Euro

Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

- 3.4. Durchführung einer Fortbildungsprüfung zum/zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in“, „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in“ einschließlich Ausstellung Urkunde und Prüfungszeugnis 280,00 Euro

- 3.5. Durchführung einer Wiederholungsprüfung zu Pkt. 3.4. 200,00 Euro

4. Gebühren der ‚Zahnärztlichen Stelle‘

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (AVwGebO) vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 15. April 2015

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende „Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Zahnärztleblatt Brandenburg sowie im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Cottbus, den 17. April 2015

J. Herbert
Präsident der LZÄK Brandenburg

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Mai 2015

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 04895 Falkenberg OT Kölsa, **Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstücke 6, 11, 18, 19/4, 19/5 und 21** fünf Windkraftanlagen des Typs e.n.o. 126-3,5 MW zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m). Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 3,5 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Gartenstraße 22 in 04895 Falkenberg/Elster ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.05.2015 bis einschließlich 03.07.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13.08.2015 um 10:00 Uhr im Gast-**

haus „Original Kitzbüheler Stubn“, Lindenstraße 12 in 04895 Falkenberg/Elster erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 21. April 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, **Gemarkung Krausnick, Flur 11, Flurstück 64** die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von **4,09 ha** (Erweiterung Campingplatz Tropical Island).

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Waldumwandlung von **1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **09.01.2015**, Az.: **LFB 20.07. 7026-30/03/15** durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557302 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21. April 2015

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 28. April 2015

Nach § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3 und 2 a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) sind der Entwurf eines Regionalplans mit seiner Begründung sowie der Umweltbericht bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer Sitzung 1/2015 am 21. April 2015 die Entwürfe des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) sowie des Umweltberichts gebilligt. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3 und 2 a Absatz 2 RegBkPIG gefasst.

Der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ soll in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen zum Schutz ökologisch wertvoller Freiraumbereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden. Schließlich sollen zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften Vorbehaltsgebiete festgesetzt werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt. Schwerpunkte im Zusammenhang mit den Planthemen

sind dabei die Auswirkungen auf die Lebensraum- und Erholungsfunktion von Natur und Landschaft, sensible Vogelarten, den Wald, das Landschaftsbild, den Denkmalschutz sowie den Menschen und seine Gesundheit. Neben der Bewertung der Umweltauswirkungen enthält der Umweltbericht Angaben zu geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Die Entwürfe des ReP FW mit seiner Begründung und des Umweltberichts werden im Zeitraum vom **1. Juni 2015 bis zum 31. August 2015** für die Dauer von drei Monaten in der Regionalen Planungsstelle sowie in den Räumen der Kreisverwaltungen der Mitgliedskreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können während der öffentlichen Sprechzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Oberhavel - Fachbereich Bauordnung und Kataster: Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Raum 3.20, 16515 Oranienburg
- Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin - Bau- und Umweltamt: Neustädter Straße 14, Raum 107, 16816 Neuruppin
- Kreisverwaltung Prignitz - Sachbereich Planung und Unternehmensbetreuung: Bergstraße 1, Raum 244, 19348 Perleberg
- Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel: Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin

Zusätzlich sind die Plandokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (<http://www.prignitz-oberhavel.de>) eingestellt.

Während der Zeit vom **1. Juni bis zum 31. August 2015** können Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ mit seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden. Diese sind in schriftlicher Form an die

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

zu richten. Alternativ können Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an die Regionale Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) abgegeben werden.

Neuruppin, den 28.04.2015

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1355** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	13	67	Grünland, Keilwerder	8.749 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.09.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 40/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. Juni 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kosilenzien Blatt 27** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kosilenzien	4	43/5	Waldfläche, Die langen Stücke	6.777 m ²
5	Kosilenzien	3	329/48	Verkehrsfläche Straße Zur Straße nach Langenrieth	795 m ²
6	Kosilenzien	3	330/48	Verkehrsfläche Straße Zur Straße nach Langenrieth	263 m ²
7	Kosilenzien	3	338/48	Verkehrsfläche Straße Zur Straße nach Langenrieth	86 m ²
11	Kosilenzien	4	407/139	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Landwirt- schaftsfläche Gartenland, Grünland	4.900 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 407/139 ist mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1914, Gebäudeerweiterung ca. 2003, WF ca. 249 m²), einem Scheunen- und einem Mehrzweckgebäude bebaut, die übrigen Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 407/139	165.000,00 EUR
Flurstück 43/5	1.800,00 EUR
Flurstück 329/48	400,00 EUR
Flurstück 330/48	100,00 EUR
Flurstück 338/48	40,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3635** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 6

Flurstück 176/2, Landwirtschaftsfläche, groß 11.871 m²,

Flurstück 176/3, Gebäude- und Freifläche Grünland, groß 179 m²,

Flurstück 479, Landwirtschaftsfläche Gartenland Karl-Lieb-
knecht-Straße, groß 3.313 m²,

Flurstück 480, Landwirtschaftsfläche Gartenland Karl-Lieb-
knecht-Straße, groß 1.460 m²,

Flurstück 560, Verkehrsfläche Straße Karl-Lieb-
knecht-Straße, groß 44 m²,

Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche Wohnen Karl-Liebnecht-Straße 26, groß 1.556 m², versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1920) und Nebengelage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 12.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 154/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Döllingen Blatt 20480** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kahla	7	80	Gebäude- und Freifläche	985 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Kahla in der Schillerstraße 21 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, einem Anbau sowie Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.04.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 9/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 1006** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gorden	3	50	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Bauerngasse 22	2.860 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngebäude mit Anbau und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.09.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 45/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 6. Juli 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 844** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 63/1000 (dreihundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Beethovenring 13a, 13b, Größe 1.448 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 13b, Erdgeschoss links, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen, Blatt 842 bis Blatt 857). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Kfz-Stellplatz Nr. 3 ist dem Miteigentumsanteil zugeordnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.3000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Beethovenring 13b (Königspark) im Erdgeschoss links in einem ca. 1995 errichteten, dreigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 65 qm, verteilt auf Flur, Wohnzimmer mit Balkon, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Abstellraum. Zur Wohnung gehört der Kellerraum Nr. 3 und der Kfz-Stellplatz Nr. 3.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung! Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>
Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 0341 124-1882
AZ: 8 K 55/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 30. Juni 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 2096** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 878, Gebäude- und Freifläche, An den Buchen 22, Größe 66 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 937, Gebäude- und Freifläche, An den Buchen 22, Größe 205 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, An den Buchen 22. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, gemäß Planungsunterlagen rd. 108 m² Wohnfläche.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 70/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3441,77/10000 Miteigentumsanteil an Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4; Gebäude- und Freifläche; Gewerbe und Industrie, Größe 550 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2013 eingetragen worden.

Die 6-Zimmer-Wohnung (rd. 197 m² Wohnfläche) befindet sich in einem 4 WE Mehrfamilienhaus in Luckenwalde; Grabenstraße 4.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.07.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 60/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Petkus Blatt 302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche; Petkuser Hauptstraße 24, Größe 494 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Petkus, Petkuser Hauptstraße 24. Es ist bebaut mit einem leerstehenden Wohn- und Geschäftshaus mit sehr hohem Sanierungs- und Modernisierungsstau.

Die Mitteilung des Sachverständigen über den Zustand des Versteigerungsobjektes kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 07 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

AZ: 17 K 16/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstück 141, Fuchsberge 44, Größe 1.083 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 44. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 07, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 72/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1953** eingetragene 66/455 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, 335 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Cottbuser Str. 6

Bebauung: ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus (4 Wohn- und eine Gewerbeeinheit), Bj. ca. 2000, ortstypische Innenstadtbauung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 42 K 2/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. Juli 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schöllnitz Blatt 457** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schöllnitz, Flur 4, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenallee 4, 2.987 m²

Lage: Lindenallee 4, 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz

Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude und Carport; Bj. ca. 1945; Modernisierung 1991 bis 2003; ca. 127 m² Wohnfläche; leerstehend

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 13/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 90 - 10.03.2015 - Eheleute Wolfgang und Margot Grischkat
Durch Ehevertrag vom 17.11.2014 ist Gütertrennung vereinbart.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0